

N Das Erlöschen der Rechtsstellung eines Flüchtlings

§ 72 AsylVfG nennt die Voraussetzungen, unter denen die Anerkennung als Asylberechtigter und die Feststellung, dass die Voraussetzungen des § 60 I AufenthG vorliegen, von Gesetzes wegen erlöschen. Liegen sie vor, treten die Wirkungen gleichsam automatisch ein. Es bedarf also keines Verwaltungsaktes oder einer sonstigen behördlichen Aktivität. Nach § 72 I Nr. 1 AsylVfG erlischt die Rechtsstellung, wenn sich der Flüchtling „freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen“ erneut dem Schutz des Heimatstaates unterstellt hat. Das Merkmal der „Freiwilligkeit“ stellt klar, dass eine aufgezwungene (vom Heimatstaat automatisch erteilte) oder aufgedrängte (auf Verlangen der Ausländerbehörde) Ausstellung eines Heimatpasses nicht genügt. Vielmehr muss eine freie und autonome Willensentscheidung des Flüchtlings vorliegen.

Ein sonstiges „Unterschutzstellen“ unter die Behörden des Heimatlandes liegt noch nicht vor, wenn der Betroffene Vorteile oder allgemeine Leistungen der Botschaft oder des Konsulates des Heimatstaates entgegennimmt, etwa, wenn er sich wegen Personenstandsurkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden) an die Heimatbehörden wendet. Entscheidend ist vielmehr, dass der konkreten Handlung des Flüchtlings entnommen werden kann, dass er jetzt wieder seinen Heimatstaat als denjenigen ansieht, der ihm Schutz und Sicherheit gibt. Beispielsweise kann dies der Fall sein, wenn er sich bei einem Aufenthalt in einem Drittstaat nicht an die deutsche Auslandsvertretung mit der Bitte um Schutz und Hilfe wendet, sondern an den ursprünglichen Heimatstaat.

Weiter erlischt die Rechtsstellung, wenn der Flüchtling seine alte Staatsangehörigkeit, die er bereits verloren hatte, freiwillig – also aufgrund eines Antrags – wiedererlangt hat (§ 72 I Nr. 2 AsylVfG).

Ein weiterer Erlöschenstatbestand ist der Erwerb einer anderen, neuen Staatsangehörigkeit (eines Drittstaates), sofern dieser Drittstaat seinem neuen Staatsbürger Schutz gewährt (wie dies meist der Fall sein wird). Im Umkehrschluss macht diese Bestimmung jedoch auch deutlich, dass der bloße, auch langdauernde, rechtmäßige Aufenthalt in einem Drittstaat (ohne Erwerb der Staatsangehörigkeit) nicht zum Erlöschen der Rechtsstellung führt. Schließlich kann auf die Rechtsstellung als Flüchtling auch verzichtet werden.

Die Rechtsfolge des Erlöschens ist, dass der Betreffende den Schutz des Asylrechtes und des § 60 I AufenthG nicht mehr beanspruchen kann. Er befindet sich dann in derselben Position wie nach dem rechtskräftigen Widerruf oder der rechtskräftigen Rücknahme. Der Anerkennungsbescheid und der Reiseausweis sind unverzüglich bei der Ausländerbehörde abzugeben. Nur wenn sonstige Aufenthaltsgründe bestehen – hierzu verweise ich auf das zum Widerruf Ausgeführte – ist Ergebnis des Erlöschens nicht die Ausreisepflicht.

Leider kennen oder beachten viele anerkannte Flüchtlinge diese Bestimmung nicht. Immer wieder gibt es Fälle, in denen Asylberechtigte sich an die Heimatbehörden wenden oder gar in den Herkunftsstaat reisen, um dort die Ehe zu schließen, weil die deutsche Bürokratie die Eheschließung erschwert. Gelegentlich ziehen Flüchtlinge auch den Besitz eines Heimatpasses dem des Konventionspasses vor, weil sie sich mit Verwandten im

Nachbarstaat leichter treffen können. Welche Folgen solche Handlungen haben können, bedenken sie dabei meist nicht. Es liegt an Ihnen, Ihre Schützlinge darauf hinzuweisen!

Für die Feststellung, dass das Erlöschen eingetreten ist, ist ein besonderes Verfahren nicht vorgesehen. In der Praxis verlangen die Ausländerbehörden meist gemäß § 72 II AsylVfG die Rückgabe des Anerkennungsbescheides und des Reiseausweises. Dem Flüchtling ist dann dringend zu raten, den Pass der Ausländerbehörde nicht freiwillig auszuhändigen.

Behauptet die Ausländerbehörde weiterhin das Erlöschen, wird sie regelmäßig einen Bescheid erlassen, in dem die Aushändigung des Konventionspasses verlangt wird. Hiergegen ist eine Anfechtungsklage zulässig.

→ Formularmuster 13

Enthält dieser Bescheid auch noch eine Feststellung, dass der Flüchtlingsstatus erloschen ist, ist auch diese Feststellung mit der Klage anzugreifen (Antrag z. B.: „Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen von § 60 I AufenthG weiterhin vorliegen.“).

Oft erlässt die Ausländerbehörde jedoch keinen förmlichen Bescheid, sondern behauptet einfach das Vorliegen von Erlöschenstatbeständen und verlängert beispielsweise die Aufenthaltsgenehmigung oder den Flüchtlingspass nicht mehr, zieht den Pass formlos ein oder weist auf die gesetzliche Pflicht nach § 72 II AsylVfG hin. In diesem Falle ist eine isolierte Feststellungsklage zulässig, dass die Rechtsstellung nicht erloschen ist. Richtiger Beklagter ist die Ausländerbehörde (in manchen Bundesländern auch das Land bzw. die kreisfreie Gemeinde), selbst wenn Grundlage der behördlichen Auffassung ein (internes) Gutachten des Bundesamtes sein sollte. Nur dann, wenn ausnahmsweise das Bundesamt selbst in Form eines förmlichen Bescheides das Erlöschen festgestellt hat, ist die Klage gegen die Bundesrepublik Deutschland zu richten (dann als Anfechtungsklage).

In der Klage selbst ist vorzutragen, dass und warum die Erlöschenstatbestände nicht vorliegen. Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung (§ 75 AsylVfG), so dass gegebenenfalls ein Antrag nach § 80 V VwGO auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung zusätzlich gestellt werden muss. Die Frist für Klage und Eilantrag nach § 80 V VwGO beträgt, wenn gleichzeitig eine Abschiebungsanordnung ergeht, 1 Woche (§ 36 III 1 AsylVfG und § 74 I 2. Hs. AsylVfG). Ansonsten beträgt die Frist 2 Wochen.

Der Eilantrag wird stets Erfolg haben müssen, wenn das Vorliegen eines Erlöschenstatbestandes nicht unstrittig ist, da der Flüchtling ansonsten nicht nur (einstweilen) seinen Status verliert, sondern ihm sogar die Abschiebung droht. Die Abschiebung darf jedoch bis zur rechtskräftigen Feststellung des Erlöschens nicht durchgesetzt werden, weil so lange nicht feststeht, ob sich der Flüchtling nicht doch auf den Abschiebungsschutz aus Art. 32 und 33 GFK berufen kann.

Ist der Reisepass bereits eingezogen worden, kann daneben ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO auf Wiederaushändigung des Passes bis zur Rechtskraft des anhängigen Rechtsstreits geboten sein.